

TE Vwgh Erkenntnis 1987/5/25 86/08/0100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §49 Abs3 Z10;

ASVG §49 Abs3 Z11;

ASVG §49 Abs3 Z17;

ASVG §49 Abs3;

EStG 1972 §3 Z11;

EStG 1972 §3 Z19;

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015

23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009

32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001

41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. EStG 1972 § 3 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
2. EStG 1972 § 3 gültig von 21.12.1985 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985
3. EStG 1972 § 3 gültig von 22.12.1984 bis 20.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
4. EStG 1972 § 3 gültig von 17.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983
5. EStG 1972 § 3 gültig von 14.12.1983 bis 16.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983
6. EStG 1972 § 3 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982
7. EStG 1972 § 3 gültig von 31.12.1981 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981

8. EStG 1972 § 3 gültig von 01.01.1981 bis 30.12.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 545/1980
 9. EStG 1972 § 3 gültig von 20.12.1980 bis 31.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980
 10. EStG 1972 § 3 gültig von 01.01.1980 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1979
 11. EStG 1972 § 3 gültig von 01.12.1978 bis 31.12.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1978
 12. EStG 1972 § 3 gültig von 16.04.1976 bis 30.11.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976
 13. EStG 1972 § 3 gültig von 09.08.1974 bis 15.04.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1974
 14. EStG 1972 § 3 gültig von 13.12.1972 bis 08.08.1974
-
1. EStG 1972 § 3 gültig von 23.12.1987 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
 2. EStG 1972 § 3 gültig von 21.12.1985 bis 22.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 557/1985
 3. EStG 1972 § 3 gültig von 22.12.1984 bis 20.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 531/1984
 4. EStG 1972 § 3 gültig von 17.12.1983 bis 21.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 612/1983
 5. EStG 1972 § 3 gültig von 14.12.1983 bis 16.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 587/1983
 6. EStG 1972 § 3 gültig von 27.11.1982 bis 13.12.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 570/1982
 7. EStG 1972 § 3 gültig von 31.12.1981 bis 26.11.1982 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1981
 8. EStG 1972 § 3 gültig von 01.01.1981 bis 30.12.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 545/1980
 9. EStG 1972 § 3 gültig von 20.12.1980 bis 31.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1980
 10. EStG 1972 § 3 gültig von 01.01.1980 bis 19.12.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1979
 11. EStG 1972 § 3 gültig von 01.12.1978 bis 31.12.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1978
 12. EStG 1972 § 3 gültig von 16.04.1976 bis 30.11.1978 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 143/1976
 13. EStG 1972 § 3 gültig von 09.08.1974 bis 15.04.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 469/1974
 14. EStG 1972 § 3 gültig von 13.12.1972 bis 08.08.1974

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde der L Aktiengesellschaft in L, vertreten durch Dr. Wilhelm Grünauer, Rechtsanwalt in Wien I, Stubenring 4, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Februar 1986, Zl. SV- 516/7-1986, betreffend Beitragsvorschrift (mitbeteiligte Partei: Oberösterreichische Gebietskrankenkasse, Linz, Gruberstraße 77), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident DDr. Heller und die Hofräte Dr. Liska, Dr. Knell, Dr. Puck und Dr. Sauberer als Richter, im Beisein des Schriftführers Rat Dr. Novak, über die Beschwerde der L Aktiengesellschaft in L, vertreten durch Dr. Wilhelm Grünauer, Rechtsanwalt in Wien römisch eins, Stubenring 4, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 18. Februar 1986, Zl. SV- 516/7-1986, betreffend Beitragsvorschrift (mitbeteiligte Partei: Oberösterreichische Gebietskrankenkasse, Linz, Gruberstraße 77), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1. Die Beschwerdeführerin veranstaltete im Juli 1984 anlässlich der Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser seit Bestehen ihres Unternehmens eine Betriebsfeier, bei der jedem Beschäftigten ohne Unterschied seiner Verwendung und der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit Warengutscheine im Wert von S 2.500,-- , einlösbar bis 15. September 1984 bei verschiedenen, auf den Gutscheinen näher bezeichneten Handelsbetrieben des Bezirkes X, übergeben wurden. 1. Die Beschwerdeführerin veranstaltete im Juli 1984 anlässlich der Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser seit Bestehen ihres Unternehmens eine Betriebsfeier, bei der jedem Beschäftigten ohne Unterschied seiner Verwendung und der Dauer seiner Betriebszugehörigkeit Warengutscheine im Wert von S 2.500,-- , einlösbar bis 15. September 1984 bei verschiedenen, auf den Gutscheinen näher bezeichneten Handelsbetrieben des Bezirkes römisch zehn, übergeben wurden.
- 2.1. Mit Bescheid vom 11. Juli 1985 sprach die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse aus, daß diese Warengutscheine

beitragspflichtiges Entgelt gemäß § 49 Abs. 1 ASVG darstellten und die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin im Sinne des § 35 Abs. 1 leg. cit. gemäß § 58 Abs. 2 leg. cit. verpflichtet sei, die darauf entfallenden allgemeinen Beiträge in Höhe von S 2.532.745,36 binnen 11 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse zu entrichten. Begründend wurde ausgeführt, die Warengutscheine seien aus Anlaß der Erzeugung der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser übergeben worden; es sei demnach von einer einmaligen Belohnung im Zusammenhang mit einer besonderen Produktionsleistung zu sprechen, weshalb die gewährten Sachgeschenke im weiteren Sinn unter den Begriff der Leistungsprämie zu subsumieren seien. Handle es sich aber um Leistungsprämien, so sei der Umstand, daß die Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsfeier erfolgt seien, rechtlich unbedeutend, weil Leistungsprämien jedenfalls Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen darstellten. Der gegebene Sachverhalt lasse daher keinen Raum für die Annahme, daß, wie die Beschwerdeführerin meine, die Warengutscheine im Lichte der Bestimmung des § 49 Abs. 3 Z. 17 leg. cit. als beitragsfreier Bezug gewertet werden könnten. Die Höhe der im Spruch genannten allgemeinen Beiträge resultiere aus einer Beitragsgrundlage von S 7.010.459,--, die bei der am 2. Juli 1985 stattgefundenen Erhebung auf Grund der Lohnunterlagen und in Beachtung der Höchstbeitragsgrundlagen festgestellt worden sei.

2.1. Mit Bescheid vom 11. Juli 1985 sprach die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse aus, daß diese Warengutscheine beitragspflichtiges Entgelt gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG darstellten und die Beschwerdeführerin als Dienstgeberin im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, leg. cit. gemäß Paragraph 58, Absatz 2, leg. cit. verpflichtet sei, die darauf entfallenden allgemeinen Beiträge in Höhe von S 2.532.745,36 binnen 11 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse zu entrichten. Begründend wurde ausgeführt, die Warengutscheine seien aus Anlaß der Erzeugung der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser übergeben worden; es sei demnach von einer einmaligen Belohnung im Zusammenhang mit einer besonderen Produktionsleistung zu sprechen, weshalb die gewährten Sachgeschenke im weiteren Sinn unter den Begriff der Leistungsprämie zu subsumieren seien. Handle es sich aber um Leistungsprämien, so sei der Umstand, daß die Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsfeier erfolgt seien, rechtlich unbedeutend, weil Leistungsprämien jedenfalls Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen darstellten. Der gegebene Sachverhalt lasse daher keinen Raum für die Annahme, daß, wie die Beschwerdeführerin meine, die Warengutscheine im Lichte der Bestimmung des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, leg. cit. als beitragsfreier Bezug gewertet werden könnten. Die Höhe der im Spruch genannten allgemeinen Beiträge resultiere aus einer Beitragsgrundlage von S 7.010.459,--, die bei der am 2. Juli 1985 stattgefundenen Erhebung auf Grund der Lohnunterlagen und in Beachtung der Höchstbeitragsgrundlagen festgestellt worden sei.

2.2. In dem gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch wandte die Beschwerdeführerin, gestützt auf ein Rechtsgutachten des Univ.Prof. Dr. RS, nachstehendes ein:

Der Gesetzgeber des ASVG habe so wie jener des EStG den durch eine Generalklausel umschriebenen Entgelts- bzw. Arbeitslohnbegriff (§ 49 Abs. 1 ASVG, § 2 EStG), der für die Beitrags- bzw. Lohnsteuerpflicht maßgebend sei, durch eine reichhaltige taxative Aufzählung von Leistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer eingegrenzt, die nicht der Beitrags- bzw. Lohnsteuerpflicht unterlägen (§ 49 Abs. 3 ASVG, § 3 EStG). Die in § 49 Abs. 3 ASVG enthaltene Liste umfasse derzeit 24 Punkte. Sicher sei, daß diesen äußerst unterschiedlichen von der Beitragspflicht ausgenommenen Arbeitgeberleistungen kein einheitlicher (rechts-und/oder sozialpolitischer) Gesichtspunkt zugrundeliege. Im Schrifttum sei umstritten, ob, was den zugrundeliegenden Zweck anlange, nicht wenigstens einige Gruppen von Arbeitgeberleistungen (im Sinne des § 49 Abs. 3 ASVG) zu bilden wären, die jeweils auf einer einheitlichen Zielsetzung beruhten. Der Gesetzgeber des ASVG habe so wie jener des EStG den durch eine Generalklausel umschriebenen Entgelts- bzw. Arbeitslohnbegriff (Paragraph 49, Absatz eins, ASVG, Paragraph 2, EStG), der für die Beitrags- bzw. Lohnsteuerpflicht maßgebend sei, durch eine reichhaltige taxative Aufzählung von Leistungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer eingegrenzt, die nicht der Beitrags- bzw. Lohnsteuerpflicht unterlägen (Paragraph 49, Absatz 3, ASVG, Paragraph 3, EStG). Die in Paragraph 49, Absatz 3, ASVG enthaltene Liste umfasse derzeit 24 Punkte. Sicher sei, daß diesen äußerst unterschiedlichen von der Beitragspflicht ausgenommenen Arbeitgeberleistungen kein einheitlicher (rechts-und/oder sozialpolitischer) Gesichtspunkt zugrundeliege. Im Schrifttum sei umstritten, ob, was den zugrundeliegenden Zweck anlange, nicht wenigstens einige Gruppen von Arbeitgeberleistungen (im Sinne des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG) zu bilden wären, die jeweils auf einer einheitlichen Zielsetzung beruhten.

Was die Subsumtion der gegenständlichen Arbeitgeberleistung anlange, so ergebe eine vorläufige grobe Sichtung, daß jedenfalls drei Tatbestände wahlweise in Betracht kämen: § 49 Abs. 3 Z. 10 (Jubiläumsgeschenke), Z. 11 (freiwillige

soziale Zuwendungen an alle Arbeitnehmer) und Z. 17 (Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und Empfang von üblichen Sachzuwendungen, die das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen). Dies müsse eingangs festgestellt werden, obwohl die bisher mit der Sozialversicherungsverwaltung abgeführte Auseinandersetzung ausschließlich an der Beitragsfreiheit gemäß Z. 17 orientiert gewesen sei. Was die Subsumtion der gegenständlichen Arbeitgeberleistung anlange, so ergebe eine vorläufige grobe Sichtung, daß jedenfalls drei Tatbestände wahlweise in Betracht kämen: Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, (Jubiläumsgeschenke), Ziffer 11, (freiwillige soziale Zuwendungen an alle Arbeitnehmer) und Ziffer 17, (Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und Empfang von üblichen Sachzuwendungen, die das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen). Dies müsse eingangs festgestellt werden, obwohl die bisher mit der Sozialversicherungsverwaltung abgeführte Auseinandersetzung ausschließlich an der Beitragsfreiheit gemäß Ziffer 17, orientiert gewesen sei.

Der vorliegende Sachverhalt würde zwar von einem der Tatbestände der Z. 10, nämlich dem Tatbestand des Firmenjubiläums, bei rein wörtlicher und weiterer Auslegung erfaßt werden; die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Folge von der Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger übernommen worden sei, lasse dies aber nicht zu. Der Wortlaut der Z. 10 würde deshalb den vorliegenden Fall erfassen, weil es sich in der Tat bei der Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser seit Bestehen des Unternehmens um ein Jubiläum, und zwar um ein produktionstechnisches Jubiläum, handle. Des weiteren sei die in Frage stehende Sachzuwendung aus Anlaß dieses Ereignisses vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern geschenkt worden. Es liege daher im weitesten Sinne des Wortes in der Tat ein Jubiläumsgeschenk vor. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und die sich dieser anschließende Verwaltungspraxis in der Sozialversicherung habe sich aber darauf festgelegt, daß nur zeitraumbezogene Firmenjubiläen als Grundlage der Beitragsfreiheit nach Z. 10 anerkannt würden. Darüber hinaus habe diese Rechtsprechung auch noch die "jubiläumsfähigen" Zeiträume mit einem Vielfachen des 10-jährigen, dem 25-jährigen und einem Vielfachen des 25-jährigen Bestehens begrenzt. Mit Rücksicht auf diese von der Rechtsanwendung her gegebene Rechtslage komme Z. 10 für den vorliegenden Fall nicht in Betracht. Der vorliegende Sachverhalt würde zwar von einem der Tatbestände der Ziffer 10,, nämlich dem Tatbestand des Firmenjubiläums, bei rein wörtlicher und weiterer Auslegung erfaßt werden; die dazu ergangene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Folge von der Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger übernommen worden sei, lasse dies aber nicht zu. Der Wortlaut der Ziffer 10, würde deshalb den vorliegenden Fall erfassen, weil es sich in der Tat bei der Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser seit Bestehen des Unternehmens um ein Jubiläum, und zwar um ein produktionstechnisches Jubiläum, handle. Des weiteren sei die in Frage stehende Sachzuwendung aus Anlaß dieses Ereignisses vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern geschenkt worden. Es liege daher im weitesten Sinne des Wortes in der Tat ein Jubiläumsgeschenk vor. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und die sich dieser anschließende Verwaltungspraxis in der Sozialversicherung habe sich aber darauf festgelegt, daß nur zeitraumbezogene Firmenjubiläen als Grundlage der Beitragsfreiheit nach Ziffer 10, anerkannt würden. Darüber hinaus habe diese Rechtsprechung auch noch die "jubiläumsfähigen" Zeiträume mit einem Vielfachen des 10-jährigen, dem 25-jährigen und einem Vielfachen des 25-jährigen Bestehens begrenzt. Mit Rücksicht auf diese von der Rechtsanwendung her gegebene Rechtslage komme Ziffer 10, für den vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Die Z. 11 (des § 49 Abs. 3 ASVG) wiederum, die dem § 3 Z. 28 EStG entspreche, werde von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der dieser folgenden Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger in Anlehnung an die im Steuerrecht herrschend gewordene Interpretation des § 3 Z. 28 EStG als subsidiäre Generalklausel gesehen, die nur dann in Betracht gezogen werden dürfe, wenn nicht einer der anderen speziellen Tatbestände des § 49 Abs. 3 ASVG in Frage komme. Außerdem werde verlangt, daß der Anlaß der Zuwendung eine bestimmte "soziale" Situation in der Sphäre der beteiligten Arbeitnehmer sei. Darüber hinaus werde bei der in Z. 11 an erster Stelle genannten Fallgruppe ("an alle Dienstnehmer") gefordert, daß im Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung nicht feststehe, welche Arbeitnehmer konkret in den Genuß der Zuwendung kommen sollten. Alle diese Einschränkungen führten bei der Z. 11 (aber auch bei der Z. 28 des § 3 EStG) fast zur Unanwendbarkeit. Diese Bestimmungen seien zwar, wie der Verwaltungsgerichtshof sage, nicht völlig inhaltsleer, sie hätten aber tatsächlich nur (geringe) subsidiäre Bedeutung. Im vorliegenden Fall sei es nun so, daß im Zeitpunkt der Entscheidung der Unternehmensleitung über die fragliche Sachzuwendung festgestanden sei, daß alle Arbeitnehmer des Unternehmens konkret in den Genuß der Zuwendung kommen würden, daß die Zuwendung keineswegs auf bestimmte soziale Aspekte in der Sphäre der Arbeitnehmer abgestellt gewesen sei und daß die Zuwendung im Rahmen einer

Veranstaltung des Unternehmens gemacht worden sei, ein Vorgang, der durch eine spezielle Bestimmung, nämlich durch die Z. 17 (des § 49 Abs. 3 ASVG), zumindest im Prinzip erfaßt gewesen sei. "Im Prinzip erfaßt" heiße, daß selbst dann, wenn eine nähere Prüfung ergeben sollte, daß der gegenständliche Vorgang nicht der Z. 17 zu subsumieren wäre (z.B. wegen Fehlens des einen oder anderen Tatbestandsmerkmals), die Anwendung einer als subsidiär zu qualifizierenden Generalklausel nicht mehr möglich wäre. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, daß der gegenständliche Vorgang tatsächlich, so wie dies von der Beschwerdeführerin in der bisherigen Auseinandersetzung mit der Sozialversicherungsverwaltung praktiziert worden sei, nur nach § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG beurteilt werden dürfe. Die Ziffer 11, (des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG) wiederum, die dem Paragraph 3, Ziffer 28, EStG entspreche, werde von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und der dieser folgenden Verwaltungspraxis der Sozialversicherungsträger in Anlehnung an die im Steuerrecht herrschend gewordene Interpretation des Paragraph 3, Ziffer 28, EStG als subsidiäre Generalklausel gesehen, die nur dann in Betracht gezogen werden dürfe, wenn nicht einer der anderen speziellen Tatbestände des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG in Frage komme. Außerdem werde verlangt, daß der Anlaß der Zuwendung eine bestimmte "soziale" Situation in der Sphäre der beteiligten Arbeitnehmer sei. Darüber hinaus werde bei der in Ziffer 11, an erster Stelle genannten Fallgruppe ("an alle Dienstnehmer") gefordert, daß im Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung nicht feststehe, welche Arbeitnehmer konkret in den Genuß der Zuwendung kommen sollten. Alle diese Einschränkungen führten bei der Ziffer 11, (aber auch bei der Ziffer 28, des Paragraph 3, EStG) fast zur Unanwendbarkeit. Diese Bestimmungen seien zwar, wie der Verwaltungsgerichtshof sage, nicht völlig inhaltsleer, sie hätten aber tatsächlich nur (geringe) subsidiäre Bedeutung. Im vorliegenden Fall sei es nun so, daß im Zeitpunkt der Entscheidung der Unternehmensleitung über die fragliche Sachzuwendung festgestanden sei, daß alle Arbeitnehmer des Unternehmens konkret in den Genuß der Zuwendung kommen würden, daß die Zuwendung keineswegs auf bestimmte soziale Aspekte in der Sphäre der Arbeitnehmer abgestellt gewesen sei und daß die Zuwendung im Rahmen einer Veranstaltung des Unternehmens gemacht worden sei, ein Vorgang, der durch eine spezielle Bestimmung, nämlich durch die Ziffer 17, (des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG), zumindest im Prinzip erfaßt gewesen sei. "Im Prinzip erfaßt" heiße, daß selbst dann, wenn eine nähere Prüfung ergeben sollte, daß der gegenständliche Vorgang nicht der Ziffer 17, zu subsumieren wäre (z.B. wegen Fehlens des einen oder anderen Tatbestandsmerkmals), die Anwendung einer als subsidiär zu qualifizierenden Generalklausel nicht mehr möglich wäre. Zusammenfassend sei daher festzuhalten, daß der gegenständliche Vorgang tatsächlich, so wie dies von der Beschwerdeführerin in der bisherigen Auseinandersetzung mit der Sozialversicherungsverwaltung praktiziert worden sei, nur nach Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG beurteilt werden dürfe.

Dieser - mit § 3 Z. 19 EStG wortgleichen - Bestimmung sei er aber zu subsumieren, weil es sich bei den strittigen Warengutscheinen um Sachzuwendungen gehandelt habe, die - im Sinne der Rechtsprechung zu § 3 Z. 19 EStG, die nach der neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Interpretation des § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG heranzuziehen sei, und zu § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG - aus Anlaß einer Betriebsveranstaltung, und zwar einer Betriebsfeier, gewährt worden seien und die sowohl dem Grunde nach üblich seien als auch der Höhe nach ein herkömmliches Ausmaß nicht überschritten hätten. Zunächst habe eine Betriebsfeier im Sinne des § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG stattgefunden. Es sei nämlich das Fest von der Beschwerdeführerin veranstaltet worden. Die Unternehmensleitung, die Arbeitnehmer und außerdem noch bevorzugte Kunden seien dazu eingeladen worden; der Zweck der Veranstaltung sei es gewesen, ein ganz besonders wichtiges betriebliches Ereignis zu feiern, nämlich die Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser seit Bestehen des Unternehmens. Unrichtig sei, daß, wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse meine, es sich bei den Warengutscheinen um eine Produktionsprämie gehandelt habe. Es sei nicht das Erreichen eines besonderen, den Durchschnitt eines Zeitabschnittes überragenden Produktionszieles, sondern die Erreichung eines runden Produktionsergebnisses gefeiert worden, das keinesfalls für einen bestimmten Zeitpunkt durch in Aussichtstellen einer Prämie angestrebt worden sei. Es sei ja auf die Gründung des Unternehmens abgestellt worden und in dieser verhältnismäßig langen Zeitspanne habe es, was die Produktivität und die Produktionshöhe anlange, sicher ein Auf und Ab gegeben, wie das in einer längjährigen Firmengeschichte immer der Fall sei. Das zu feiernde runde Produktionsergebnis hätte - etwa aus der Sicht des Jahres 1982 - zu sehr unterschiedlichen Terminen erreicht werden können. Ein Termin sei weder festgestanden noch habe die Unternehmensleitung durch das Versprechen einer Prämiengewährung einen bestimmten Termin angestrebt. Es könne auch nicht strittig sein, daß es sich bei den Warengutscheinen um Sachzuwendungen im Sinne des § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG gehandelt habe. Schließlich stellten die Warengutscheine - im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 3 Z. 19 EStG und § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG - aus im Einspruch näher dargelegten Gründen

auch der Art nach übliche Sachzuwendungen dar, deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht überschritten hätten. Dieser - mit Paragraph 3, Ziffer 19, EStG wortgleichen - Bestimmung sei er aber zu subsumieren, weil es sich bei den strittigen Warengutscheinen um Sachzuwendungen gehandelt habe, die - im Sinne der Rechtsprechung zu Paragraph 3, Ziffer 19, EStG, die nach der neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Interpretation des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG heranzuziehen sei, und zu Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG - aus Anlaß einer Betriebsveranstaltung, und zwar einer Betriebsfeier, gewährt worden seien und die sowohl dem Grunde nach üblich seien als auch der Höhe nach ein herkömmliches Ausmaß nicht überschritten hätten. Zunächst habe eine Betriebsfeier im Sinne des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG stattgefunden. Es sei nämlich das Fest von der Beschwerdeführerin veranstaltet worden. Die Unternehmensleitung, die Arbeitnehmer und außerdem noch bevorzugte Kunden seien dazu eingeladen worden; der Zweck der Veranstaltung sei es gewesen, ein ganz besonders wichtiges betriebliches Ereignis zu feiern, nämlich die Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser seit Bestehen des Unternehmens. Unrichtig sei, daß, wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse meine, es sich bei den Warengutscheinen um eine Produktionsprämie gehandelt habe. Es sei nicht das Erreichen eines besonderen, den Durchschnitt eines Zeitabschnittes überragenden Produktionszieles, sondern die Erreichung eines runden Produktionsergebnisses gefeiert worden, das keinesfalls für einen bestimmten Zeitpunkt durch in Aussichtstellen einer Prämie angestrebt worden sei. Es sei ja auf die Gründung des Unternehmens abgestellt worden und in dieser verhältnismäßig langen Zeitspanne habe es, was die Produktivität und die Produktionshöhe anlange, sicher ein Auf und Ab gegeben, wie das in einer längjährigen Firmengeschichte immer der Fall sei. Das zu feiernde runde Produktionsergebnis hätte - etwa aus der Sicht des Jahres 1982 - zu sehr unterschiedlichen Terminen erreicht werden können. Ein Termin sei weder festgestanden noch habe die Unternehmensleitung durch das Versprechen einer Prämiengewährung einen bestimmten Termin angestrebt. Es könne auch nicht strittig sein, daß es sich bei den Warengutscheinen um Sachzuwendungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG gehandelt habe. Schließlich stellten die Warengutscheine - im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 3, Ziffer 19, EStG und Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG - aus im Einspruch näher dargelegten Gründen auch der Art nach übliche Sachzuwendungen dar, deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht überschritten hätten.

2.3. Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse hielt in ihren Stellungnahmen im Einspruchsverfahren an ihrer Auffassung, die sie im bekämpften Bescheid zum Ausdruck gebracht hatte, fest. Unabhängig davon stellten die Warengutscheine aber deshalb beitragspflichtiges Entgelt dar, weil es sich dabei, wie auch die Beschwerdeführerin zugesteh, im weitesten Sinn um Jubiläumsgeschenke gehandelt habe, die aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG nach dieser Bestimmung nicht beitragsfrei seien. Da aber die Beitragsfreiheit von Jubiläumsgeschenken im § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG abschließend geregelt sei, habe keine weitere Untersuchung einer möglichen Beitragsfreiheit der Zuwendungen nach der Z. 17 des § 49 Abs. 3 leg. cit. zu erfolgen. Ein anderes Vorgehen könnte nämlich nichts anderes bedeuten, als daß alle an sich beitragspflichtigen Jubiläumszuwendungen, die im Rahmen von Betriebsfeiern gegeben würden, beitragsfrei wären. 2.3. Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse hielt in ihren Stellungnahmen im Einspruchsverfahren an ihrer Auffassung, die sie im bekämpften Bescheid zum Ausdruck gebracht hatte, fest. Unabhängig davon stellten die Warengutscheine aber deshalb beitragspflichtiges Entgelt dar, weil es sich dabei, wie auch die Beschwerdeführerin zugesteh, im weitesten Sinn um Jubiläumsgeschenke gehandelt habe, die aber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG nach dieser Bestimmung nicht beitragsfrei seien. Da aber die Beitragsfreiheit von Jubiläumsgeschenken im Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG abschließend geregelt sei, habe keine weitere Untersuchung einer möglichen Beitragsfreiheit der Zuwendungen nach der Ziffer 17, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. zu erfolgen. Ein anderes Vorgehen könnte nämlich nichts anderes bedeuten, als daß alle an sich beitragspflichtigen Jubiläumszuwendungen, die im Rahmen von Betriebsfeiern gegeben würden, beitragsfrei wären.

2.4. Zu dem zuletzt genannten Argument der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse verwies die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme dazu lediglich darauf, daß sie im Einspruch nur von einem Jubiläumsgeschenk im weitesten Sinn des Wortes gesprochen habe.

3.1. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Einspruch keine Folge und bestätigte den Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 in Verbindung mit den §§ 44, 49 und 58 ASVG. Ihre Entscheidung begründete sie damit, daß die strittigen Warengutscheine im Sinne der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes weder nach der Z. 10 noch nach der Z. 11 des § 49 Abs. 3 ASVG beitragsfrei seien, ihrer Subsumierung unter Z. 17 aber die fehlende Üblichkeit derartiger Sachzuwendungen im Rahmen solcher Betriebsveranstaltungen, wie sie die Beschwerdeführerin durchgeführt habe, entgegenstehe. Die Beschwerdeführerin habe, gestützt auf ein Gutachten des Univ.Prof. Dr. S, vorgebracht, es sei bei der Prüfung der Üblichkeit auf die bisherige Übung des Betriebes, auf die Art und Größe des Betriebes, auf die Arbeitnehmerzahl, auf deren Vorbildung und auf die Verhältnisse in vergleichbaren Betrieben Bedacht zu nehmen. Sie anerkenne ausdrücklich, daß eine Betriebsüblichkeit nicht gegeben sei, da es sich um die erstmalige festliche Begehung eines derartigen Produktionsergebnisses handle. Sie habe keinen einzigen vergleichbaren Industriezweig genannt. Es erscheine ihr die Leistung von Warengutscheinen im Wert von S 2.500,-- (pro Dienstnehmer) nicht als ungewöhnlich, wenn man das Herausragende und die Einmaligkeit des Anlasses dieser Betriebsfeier in Betracht ziehe. Die Verhältnisse im Betrieb der Beschwerdeführerin seien mit den Verhältnissen in der Papierindustrie durchaus vergleichbar. Die Erfahrungen der belangten Behörde und der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse zeigten, daß bisher weder in der Papierindustrie noch in anderen mit dem Betrieb der Beschwerdeführerin irgendwie vergleichbaren Betrieben in Oberösterreich Betriebsfeiern durchgeführt worden seien, wenn die Produktion eine bestimmte Anzahl von Tonnen oder eine sonstige ziffernmäßig faßbare große Menge erreiche. Wenn aber Betriebsfeiern anlässlich der Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser, Papier, Zement etc. oder von sonstigen bestimmten großen Mengen nicht üblich seien, dann könnten auch die von der Beschwerdeführerin anlässlich der Produktion der 2, 5-millionsten Tonne Viskosefaser gewährten Warengutscheine keine üblichen Sachzuwendungen sein. Üblich seien Sachzuwendungen bei betrieblichen Weihnachtsfeiern. Bei sonstigen Betriebsfeiern seien Sachzuwendungen anderer Art als etwa eine gute Jause nicht üblich. Umstände, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß die von der Beschwerdeführerin anlässlich der Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser gewährten Warengutscheine übliche Sachzuwendungen seien, seien nicht vorgebracht worden und könnten auch aus dem zitierten Gutachten nicht abgeleitet werden. Somit seien die Warengutscheine auch nicht nach § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG sozialversicherungsbeitragsfrei.

3.1. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Einspruch keine Folge und bestätigte den Bescheid der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 in Verbindung mit den Paragraphen 44, 49 und 58 ASVG. Ihre Entscheidung begründete sie damit, daß die strittigen Warengutscheine im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes weder nach der Ziffer 10, noch nach der Ziffer 11, des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG beitragsfrei seien, ihrer Subsumierung unter Ziffer 17, aber die fehlende Üblichkeit derartiger Sachzuwendungen im Rahmen solcher Betriebsveranstaltungen, wie sie die Beschwerdeführerin durchgeführt habe, entgegenstehe. Die Beschwerdeführerin habe, gestützt auf ein Gutachten des Univ.Prof. Dr. S, vorgebracht, es sei bei der Prüfung der Üblichkeit auf die bisherige Übung des Betriebes, auf die Art und Größe des Betriebes, auf die Arbeitnehmerzahl, auf deren Vorbildung und auf die Verhältnisse in vergleichbaren Betrieben Bedacht zu nehmen. Sie anerkenne ausdrücklich, daß eine Betriebsüblichkeit nicht gegeben sei, da es sich um die erstmalige festliche Begehung eines derartigen Produktionsergebnisses handle. Sie habe keinen einzigen vergleichbaren Industriezweig genannt. Es erscheine ihr die Leistung von Warengutscheinen im Wert von S 2.500,-- (pro Dienstnehmer) nicht als ungewöhnlich, wenn man das Herausragende und die Einmaligkeit des Anlasses dieser Betriebsfeier in Betracht ziehe. Die Verhältnisse im Betrieb der Beschwerdeführerin seien mit den Verhältnissen in der Papierindustrie durchaus vergleichbar. Die Erfahrungen der belangten Behörde und der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse zeigten, daß bisher weder in der Papierindustrie noch in anderen mit dem Betrieb der Beschwerdeführerin irgendwie vergleichbaren Betrieben in Oberösterreich Betriebsfeiern durchgeführt worden seien, wenn die Produktion eine bestimmte Anzahl von Tonnen oder eine sonstige ziffernmäßig faßbare große Menge erreiche. Wenn aber Betriebsfeiern anlässlich der Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser, Papier, Zement etc. oder von sonstigen bestimmten großen Mengen nicht üblich seien, dann könnten auch die von der Beschwerdeführerin anlässlich der Produktion der 2, 5-millionsten Tonne Viskosefaser gewährten Warengutscheine keine üblichen Sachzuwendungen sein. Üblich seien Sachzuwendungen bei betrieblichen Weihnachtsfeiern. Bei sonstigen Betriebsfeiern seien Sachzuwendungen anderer Art als etwa eine gute Jause nicht üblich. Umstände, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß die von der Beschwerdeführerin anlässlich der Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser gewährten Warengutscheine übliche Sachzuwendungen seien, seien nicht vorgebracht worden und könnten auch aus dem zitierten Gutachten nicht abgeleitet werden. Somit seien die Warengutscheine auch nicht nach Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG sozialversicherungsbeitragsfrei.

3.2. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde macht die Beschwerdeführerin Rechtswidrigkeit des Inhalts

und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend und beantragt die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Einleitend meint sie, es komme unter den Ausnahmetatbeständen des § 49 Abs. 3 ASVG für den vorliegenden Sachverhalt vor allem die Z. 17 in Betracht. Dennoch könnte unter Umständen auch die Z. 10 die Beitragsfreiheit bewirken, sofern man die Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser als zeitraumbezogenes Jubiläum in dem Sinne verstehe, daß auch derartige produktionstechnische Jubiläen nur in mehrjährigen Intervallen vorkämen. Im übrigen könnte allenfalls Z. 11 des § 49 Abs. 3 ASVG, die dem § 3 Z. 28 EStG entspreche, als subsidiäre Generalklausel die Grundlage für die Beitragsfreiheit bilden, sofern nicht ohnehin die Z. 17 des § 49 Abs. 3 ASVG eingreife. Diesbezüglich hielt sie der Rechtsauffassung der belangten Behörde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit des Inhaltes als auch der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit näherer Begründung entgegen, daß die gewährten Warengutscheine sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Sinne der genannten Ausnahmebestimmung üblich und im herkömmlichen Ausmaß gewesen seien.

3.2. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde macht die Beschwerdeführerin Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend und beantragt die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides. Einleitend meint sie, es komme unter den Ausnahmetatbeständen des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG für den vorliegenden Sachverhalt vor allem die Ziffer 17, in Betracht. Dennoch könnte unter Umständen auch die Ziffer 10, die Beitragsfreiheit bewirken, sofern man die Produktion der 2,5-millionsten Tonne Viskosefaser als zeitraumbezogenes Jubiläum in dem Sinne verstehe, daß auch derartige produktionstechnische Jubiläen nur in mehrjährigen Intervallen vorkämen. Im übrigen könnte allenfalls Ziffer 11, des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG, die dem Paragraph 3, Ziffer 28, EStG entspreche, als subsidiäre Generalklausel die Grundlage für die Beitragsfreiheit bilden, sofern nicht ohnehin die Ziffer 17, des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG eingreife. Diesbezüglich hielt sie der Rechtsauffassung der belangten Behörde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Rechtswidrigkeit des Inhaltes als auch der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften mit näherer Begründung entgegen, daß die gewährten Warengutscheine sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach im Sinne der genannten Ausnahmebestimmung üblich und im herkömmlichen Ausmaß gewesen seien.

3.3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und beantragte ebenso wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die Abweisung der Beschwerde; einen Kostenantrag stellte jedoch nur die belangte Behörde.

4.0. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

4.1.1. Die §§ 49 Abs. 1 und 2 ASVG lauten: 4.1.1. Die Paragraphen 49, Absatz eins und 2 ASVG lauten:

1. "(1) Absatz eins, Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.
2. (2) Absatz 2, Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Abs. 1, die in größeren Zeiträumen, als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, sind als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfaßt werden, zu berücksichtigen." Sonderzahlungen, das sind Bezüge im Sinne des Absatz eins,, die in größeren Zeiträumen, als den Beitragszeiträumen gewährt werden, wie zum Beispiel ein 13. oder 14. Monatsbezug, Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Gewinnanteile oder Bilanzgeld, sind als Entgelt nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph 54 und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in denen die Sonderzahlungen ausdrücklich erfaßt werden, zu berücksichtigen."

4.1.2. § 49 Abs. 3 leg. cit. enthält eine Aufzählung jener Geld- und Sachbezüge, die nicht als Entgelt im Sinne der Absätze 1 und 2 leg. cit. gelten, d.h., die an sich die Merkmale der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Art aufweisen, jedoch kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften in Abs. 3 des § 49 leg. cit. von der Bewertung als beitragspflichtiges Entgelt ausgenommen sind (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1980, Slg. Nr. 10.159/A, und vom 24. Oktober 1962, Zl. 628/62). 4.1.2. Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. enthält eine Aufzählung jener Geld- und Sachbezüge, die nicht als Entgelt im Sinne der Absätze 1 und 2 leg. cit. gelten, d.h., die an sich die Merkmale der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Art aufweisen, jedoch kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften in Absatz 3, des Paragraph 49, leg. cit. von der Bewertung als beitragspflichtiges Entgelt ausgenommen sind vergleiche , die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juni 1980, Slg. Nr. 10.159/A, und vom 24. Oktober 1962, Zl. 628/62).

Die den einzelnen Dienstnehmern der Beschwerdeführerin bei der Betriebsfeier im Juli 1984 überreichten Warengutscheine stellten - zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unbestritten - an sich (also zunächst ohne Beachtung des § 49 Abs. 3 ASVG) schon durch die Überreichung bei der Betriebsfeier empfangene Sachbezüge der einzelnen Dienstnehmer, die ihnen auf Grund des Dienstverhältnisses mit der Beschwerdeführerin über ihren Entgeltanspruch hinaus gewährt wurden, im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG dar, weil der in den Warengutscheinen gelegene geldwerte Vorteil schon durch die Überreichung so in die Vermögenssphäre des einzelnen Dienstnehmers gelangte, daß er ab diesem Zeitpunkt darüber wirtschaftlich verfügen konnte. Die den einzelnen Dienstnehmern der Beschwerdeführerin bei der Betriebsfeier im Juli 1984 überreichten Warengutscheine stellten - zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unbestritten - an sich (also zunächst ohne Beachtung des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG) schon durch die Überreichung bei der Betriebsfeier empfangene Sachbezüge der einzelnen Dienstnehmer, die ihnen auf Grund des Dienstverhältnisses mit der Beschwerdeführerin über ihren Entgeltanspruch hinaus gewährt wurden, im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG dar, weil der in den Warengutscheinen gelegene geldwerte Vorteil schon durch die Überreichung so in die Vermögenssphäre des einzelnen Dienstnehmers gelangte, daß er ab diesem Zeitpunkt darüber wirtschaftlich verfügen konnte.

Entgegen der Auffassung der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse steht aber die Wertung der strittigen Warengutscheine als Sachbezüge im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG, unabhängig von der Qualifizierung dieser Zuwendungen als freiwillige "Produktionsprämien" oder Geschenke aus Anlaß eines "produktionstechnischen Jubiläums", nämlich eines "runden Produktionsergebnisses", nach den obigen Darlegungen nicht von vornherein (also ohne Prüfung der Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen eines der Ausnahmetatbestände des § 49 Abs. 3 leg. cit. gegeben sind) einer Subsumierung unter einen dieser Ausnahmetatbestände entgegen. Entgegen der Auffassung der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse steht aber die Wertung der strittigen Warengutscheine als Sachbezüge im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG, unabhängig von der Qualifizierung dieser Zuwendungen als freiwillige "Produktionsprämien" oder Geschenke aus Anlaß eines "produktionstechnischen Jubiläums", nämlich eines "runden Produktionsergebnisses", nach den obigen Darlegungen nicht von vornherein (also ohne Prüfung der Frage, ob die Tatbestandsvoraussetzungen eines der Ausnahmetatbestände des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. gegeben sind) einer Subsumierung unter einen dieser Ausnahmetatbestände entgegen.

4.1.3. Sachverhaltsbezogen kämen - in Übereinstimmung mit den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - von vornherein nur die Ausnahmetatbestände der Z. 10, 11 oder 17 des § 49 Abs. 3 ASVG in Betracht. Diese Bestimmungen lauten: 4.1.3. Sachverhaltsbezogen kämen - in Übereinstimmung mit den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - von vornherein nur die Ausnahmetatbestände der Ziffer 10, 11, oder 17 des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG in Betracht. Diese Bestimmungen lauten:

"Als Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht:" Als Entgelt im Sinne des Absatz eins und 2 gelten nicht:

10. Jubiläumsgeschenke des Dienstgebers, welche aus Anlaß eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums gewährt werden

11. freiwillige soziale Zuwendungen des Dienstgebers an alle Dienstnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Dienstnehmer oder an den Betriebsratsfonds sowie einmalige soziale Zuwendungen des Dienstgebers, die individuell bezeichneten Dienstnehmern aus einem besonderen Anlaß gewährt werden, wie z.B. Geburtsbeihilfen, Heiratsbeihilfen, Ausbildungs- und Studienbeihilfen, Krankenstandsauhilfen;

17. die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die hiebei empfangenen üblichen Sachzuwendungen, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (zum Beispiel: Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern);"

4.2.1. Die im Vordergrund der Meinungsverschiedenheiten der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stehende Frage, ob es sich bei den strittigen Warengutscheinen um "hiebei" (d.h. bei Betriebsveranstaltungen der im Juli 1984 von der Beschwerdeführerin durchgeführten Art) "empfangene übliche Sachzuwendungen" im Sinne des § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG gehandelt hat, kann - im Ergebnis in Übereinstimmung mit der von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse schon im Einspruchsverfahren dargelegten Rechtsauffassung aus nachstehenden Gründen dahingestellt bleiben: 4.2.1. Die im Vordergrund der Meinungsverschiedenheiten der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens stehende Frage, ob es sich bei den strittigen Warengutscheinen um "hiebei" (d.h. bei Betriebsveranstaltungen der im Juli 1984 von der Beschwerdeführerin durchgeführten Art) "empfangene übliche

Sachzuwendungen" im Sinne des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG gehandelt hat, kann - im Ergebnis in Übereinstimmung mit der von der mitbeteiligten Gebietskrankenkasse schon im Einspruchsverfahren dargelegten Rechtsauffassung aus nachstehenden Gründen dahingestellt bleiben:

4.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. Juli 1979, Slg. Nr. 9907/A, in dem er sich mit der Beitragsfreiheit von Golddukaten, die ein Dienstgeber seinen Dienstnehmern aus Anlaß des 10-jährigen Firmenbestandes bei einer Betriebsfeier als Jubiläumsgeschenke überreichte, zu befassen hatte, ausgesprochen, daß diese Golddukaten schon deshalb nicht zu den in § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG genannten üblichen Sachzuwendungen, die bei Betriebsveranstaltungen empfangen werden, zu zählen seien, weil ihre Beitragsfreiheit durch § 49 Abs. 3 Z. 10 leg. cit. abschließend geregelt werde. Nach der zuletzt genannten Bestimmung seien aber aus Anlaß der Feier der Firmenbegründung vom Dienstgeber gewährte Geschenke als Jubiläumsgeschenke nur dann beitragsfrei, wenn es sich - wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 14. September 1966, Slg. Nr. 6986/A, aufgezeigt habe - um ein Firmenjubiläum aus Anlaß des Ablaufes eines Mehrfachen von 10 Jahren oder auch beispielsweise des Ablaufes von 25 Jahren sowie, was jetzt beigefügt werde, eines Mehrfachen davon handle. Von den Erwägungen, die in dem erwähnten Erkenntnis niedergelegt worden seien, abzugehen, bestehe umsoweniger Anlaß, als der Gesetzgeber - und das sei ungeachtet des damals wiederholten Hinweises, das Einkommensteuerrecht sei nicht analog anwendbar, zu bemerken in § 3 Z. 11 lit. b EStG 1972 nach wie vor den wenigstens 25-jährigen Bestand der Firma fordere. Im Erkenntnis vom 24. April 1981, Slg. Nr. 10.30/A, führte der Gerichtshof aus, das Erkenntnis vom 14. September 1966, Slg. Nr. 6986/A, sei so zu verstehen, daß außer einem 25-jährigen Zeitabschnitt auch andere 5-jährige Zeitabschnitte, die nach Ablauf eines Mehrfachen von zehn Jahren lägen, "jubiläumsfähige Zeiträume" im Sinne des § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG seien.

4.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. Juli 1979, Slg. Nr. 9907/A, in dem er sich mit der Beitragsfreiheit von Golddukaten, die ein Dienstgeber seinen Dienstnehmern aus Anlaß des 10-jährigen Firmenbestandes bei einer Betriebsfeier als Jubiläumsgeschenke überreichte, zu befassen hatte, ausgesprochen, daß diese Golddukaten schon deshalb nicht zu den in Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG genannten üblichen Sachzuwendungen, die bei Betriebsveranstaltungen empfangen werden, zu zählen seien, weil ihre Beitragsfreiheit durch Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, leg. cit. abschließend geregelt werde. Nach der zuletzt genannten Bestimmung seien aber aus Anlaß der Feier der Firmenbegründung vom Dienstgeber gewährte Geschenke als Jubiläumsgeschenke nur dann beitragsfrei, wenn es sich - wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 14. September 1966, Slg. Nr. 6986/A, aufgezeigt habe - um ein Firmenjubiläum aus Anlaß des Ablaufes eines Mehrfachen von 10 Jahren oder auch beispielsweise des Ablaufes von 25 Jahren sowie, was jetzt beigefügt werde, eines Mehrfachen davon handle. Von den Erwägungen, die in dem erwähnten Erkenntnis niedergelegt worden seien, abzugehen, bestehe umsoweniger Anlaß, als der Gesetzgeber - und das sei ungeachtet des damals wiederholten Hinweises, das Einkommensteuerrecht sei nicht analog anwendbar, zu bemerken in Paragraph 3, Ziffer 11, Litera b, EStG 1972 nach wie vor den wenigstens 25-jährigen Bestand der Firma fordere. Im Erkenntnis vom 24. April 1981, Slg. Nr. 10.30/A, führte der Gerichtshof aus, das Erkenntnis vom 14. September 1966, Slg. Nr. 6986/A, sei so zu verstehen, daß außer einem 25-jährigen Zeitabschnitt auch andere 5-jährige Zeitabschnitte, die nach Ablauf eines Mehrfachen von zehn Jahren lägen, "jubiläumsfähige Zeiträume" im Sinne des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG seien.

4.2.3. Mit dem erstgenannten Rechtssatz des Erkenntnisses vom 6. Juli 1979, Slg. Nr. 9907/A, wurde - sachverhaltsbezogen nicht schlechthin die Unterstellung aller Sachzuwendungen aus Anlaß eines Jubiläums unter die Z. 17 des § 49 Abs. 3 leg. cit. ausgeschlossen, sondern nur zum Ausdruck gebracht, daß die Überreichung von als Jubiläumsgeschenken aus Anlaß des 10-jährigen Firmenbestandes ausersehenen Golddukaten, die mangels Vorliegens eines "Firmenjubiläums" im Sinne des § 49 Abs. 3 Z. 10 leg. cit. nicht nach dieser Bestimmung beitragsfrei sind, in einer Betriebsfeier nicht ihre Beitragsfreiheit nach Z. 17 des § 49 Abs. 3 leg. cit. bewirken könne.

4.2.3. Mit dem erstgenannten Rechtssatz des Erkenntnisses vom 6. Juli 1979, Slg. Nr. 9907/A, wurde - sachverhaltsbezogen nicht schlechthin die Unterstellung aller Sachzuwendungen aus Anlaß eines Jubiläums unter die Ziffer 17, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. ausgeschlossen, sondern nur zum Ausdruck gebracht, daß die Überreichung von als Jubiläumsgeschenken aus Anlaß des 10-jährigen Firmenbestandes ausersehenen Golddukaten, die mangels Vorliegens eines "Firmenjubiläums" im Sinne des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, leg. cit. nicht nach dieser Bestimmung beitragsfrei sind, in einer Betriebsfeier nicht ihre Beitragsfreiheit nach Ziffer 17, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. bewirken könne.

Der Verwaltungsgerichtshof hält diese Rechtsauffassung aus den im folgenden dargelegten (die Überlegungen des

Erkenntnisses präzisierenden oder ergänzenden) Erwägungen aufrecht und erachtet vor diesem Hintergrund die strittigen Warengutscheine als Jubiläumsgeschenke im Sinne der Z. 10 des § 49 Abs. 3 leg. cit., die nur vom Regelungsbereich dieser Bestimmung erfaßt, danach aber nicht beitragsfrei sind. Der Verwaltungsgerichtshof hält diese Rechtsauffassung aus den im folgenden dargelegten (die Überlegungen des Erkenntnisses präzisierenden oder ergänzenden) Erwägungen aufrecht und erachtet vor diesem Hintergrund die strittigen Warengutscheine als Jubiläumsgeschenke im Sinne der Ziffer 10, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit., die nur vom Regelungsbereich dieser Bestimmung erfaßt, danach aber nicht beitragsfrei sind.

4.2.4.1. Unabhängig davon, ob sich für die in § 49 Abs. 3 ASVG getroffene Auswahl von Dienstgeberleistungen keine innere Begründungen finden läßt (so Tomandl, Grundriß des österreichischen Sozialrechts 2, 64) oder sich doch "mit aller 4.2.4.1. Unabhängig davon, ob sich für die in Paragraph 49, Absatz 3, ASVG getroffene Auswahl von Dienstgeberleistungen keine innere Begründungen finden läßt (so Tomandl, Grundriß des österreichischen Sozialrechts 2, 64) oder sich doch "mit aller

gebotenen Vorsicht ... eine Anzahl von Ordnungsgesichtspunkten

erkennen läßt, die eine dogmatische Grundlage für die gegebene Auswahl geben könnte" (so Krejci, Das Sozialversicherungsverhältnis, 125), kommt jedenfalls dem Faktum der getroffenen Auswahl für die Interpretation der einzelnen Ausnahmetatbestände insofern Bedeutung zu, als sich aus der spezifischen Umschreibung eines bestimmten Ausnahmetatbestandes im Regelungszusammenhang mit anderen sein abschließender Charakter erkennen lassen und demgemäß die Unzulässigkeit der Subsumierung einer Zuwendung, die ihrem Grund (dem Zweck der Gewährung) und ihrem Inhalt nach (nicht so sehr der Bezeichnung und der Art der Verrechnung nach: vgl. die Erkenntnisse vom 20. Dezember 1984, Slg. Nr. 11.630/A, vom 5. Oktober 1966, Zl. 929/66, und vom 24. Oktober 1962, Zl. 628/62) zum Regelungsbereich dieses Ausnahmetatbestandes gehört, mangels Erfüllung eines der einschränkenden Tatbestandsmerkmale aber nicht darunter subsumierbar ist, unter einen anderen Ausnahmetatbestand ergeben kann (vgl. die näheren Ausführungen zum Verhältnis der Ziffern 2, 5, 6 und 20 zu Z. 1 des § 49 Abs. 3 leg. cit. in den folgenden Erkenntnissen: zur Z. 2 das Erkenntnis vom 22. November 1984, Slg. Nr. 11.592/A, zur Z. 5 das Erkenntnis vom 20. Dezember 1984, Slg. Nr. 11.630/A, zur Z. 6 das Erkenntnis vom 1. Dezember 1964, Slg. Nr. 6512/A und zur Z. 20 die Erkenntnisse vom 22. November 1984, Zl. 83/08/0067, und vom 31. Jänner 1985, Zl. 82/08/0160). erkennen läßt, die eine dogmatische Grundlage für die gegebene Auswahl geben könnte" (so Krejci, Das Sozialversicherungsverhältnis, 125), kommt jedenfalls dem Faktum der getroffenen Auswahl für die Interpretation der einzelnen Ausnahmetatbestände insofern Bedeutung zu, als sich aus der spezifischen Umschreibung eines bestimmten Ausnahmetatbestandes im Regelungszusammenhang mit anderen sein abschließender Charakter erkennen lassen und demgemäß die Unzulässigkeit der Subsumierung einer Zuwendung, die ihrem Grund (dem Zweck der Gewährung) und ihrem Inhalt nach (nicht so sehr der Bezeichnung und der Art der Verrechnung nach: vergleiche , die Erkenntnisse vom 20. Dezember 1984, Slg. Nr. 11.630/A, vom 5. Oktober 1966, Zl. 929/66, und vom 24. Oktober 1962, Zl. 628/62) zum Regelungsbereich dieses Ausnahmetatbestandes gehört, mangels Erfüllung eines der einschränkenden Tatbestandsmerkmale aber nicht darunter subsumierbar ist, unter einen anderen Ausnahmetatbestand ergeben kann vergleiche , die näheren Ausführungen zum Verhältnis der Ziffern 2, 5, 6 und 20 zu Ziffer eins, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. in den folgenden Erkenntnissen: zur Ziffer 2, das Erkenntnis vom 22. November 1984, Slg. Nr. 11.592/A, zur Ziffer 5, das Erkenntnis vom 20. Dezember 1984, Slg. Nr. 11.630/A, zur Ziffer 6, das Erkenntnis vom 1. Dezember 1964, Slg. Nr. 6512/A und zur Ziffer 20, die Erkenntnisse vom 22. November 1984, Zl. 83/08/0067, und vom 31. Jänner 1985, Zl. 82/08/0160).

Eine spezifische Abgrenzung im Sinne einer "subsidiären Generalklausel" enthalten die ersten drei Tatbestände der Z. 11 des § 49 Abs. 3 leg. cit. insofern, als eine Subsumierung unter diese drei Tatbestände nur in Betracht kommt, wenn, wie die Beschwerdeführerin im Einspruch zutreffend ausführt, die Zuwendung nicht schon von einem anderen Ausnahmetatbestand "im Prinzip erfaßt" ist (vgl. das Erkenntnis vom 12. Juni 1980, Slg. Nr. 10.159/A). Eine spezifische Abgrenzung im Sinne einer "subsidiären Generalklausel" enthalten die ersten drei Tatbestände der Ziffer 11, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. insofern, als eine Subsumierung unter diese drei Tatbestände nur in Betracht kommt, wenn, wie die Beschwerdeführerin im Einspruch zutreffend ausführt, die Zuwendung nicht schon von einem anderen Ausnahmetatbestand "im Prinzip erfaßt" ist vergleiche , das Erkenntnis vom 12. Juni 1980, Slg. Nr. 10.159/A).

Demnach scheidet eine Subsumierung der strittigen Warengutscheine unter einen der ersten drei Tatbestände der Z. 11 des § 49 Abs. 3 leg. cit. von vornherein (also unabhängig davon, daß die nach dem eben zitierten Erkenntnis

erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen) aus, weil sie nach Anlaß und Art der Gewährung "im Prinzip" einem der beiden Ausnahmetatbestände der Z. 10 und 17 des § 49 Abs. 3 leg. cit. zuordenbar sind. Dem vierten Tatbestand der Z. 11 des § 49 Abs. 3 leg. cit. sind sie nicht zu unterstellen, weil es sich hierbei nicht um "soziale Zuwendungen" in dem im Erkenntnis vom 12. Juni 1980, Slg. Nr. 10.159/A, näher umschriebenen Sinn handelt. Demnach scheidet eine Subsumierung der strittigen Warengutscheine unter einen der ersten drei Tatbestände der Ziffer 11, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. von vornherein (also unabhängig davon, daß die nach dem eben zitierten Erkenntnis erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen) aus, weil sie nach Anlaß und Art der Gewährung "im Prinzip" einem der beiden Ausnahmetatbestände der Ziffer 10 und 17 des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. zuordenbar sind. Dem vierten Tatbestand der Ziffer 11, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. sind sie nicht zu unterstellen, weil es sich hierbei nicht um "soziale Zuwendungen" in dem im Erkenntnis vom 12. Juni 1980, Slg. Nr. 10.159/A, näher umschriebenen Sinn handelt.

4.2.4.2. Die Z. 10 des § 49 Abs. 3 leg. cit. ist seit Inkrafttreten des ASVG Bestandteil des Ausnahmekataloges des § 49 Abs. 3 leg. cit.; die Z. 17 des § 49 Abs. 3 leg. cit. wurde erst durch die 19. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 67/1967, in den Ausnahmekatalog eingefügt. 4.2.4.2. Die Ziffer 10, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. ist seit Inkrafttreten des ASVG Bestandteil des Ausnahmekataloges des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit.; die Ziffer 17, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. wurde erst durch die 19. Novelle zum ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 67 aus 1967,, in den Ausnahmekatalog eingefügt.

Was unter einem "Jubiläumsgeschenk", einem "Dienstnehmerjubiläum" oder einem "Firmenjubiläum" im Sinne der Z. 10 des § 49 Abs. 3 leg. cit. zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht umschrieben. Aus den Gesetzesmaterialien zum ASVG in der Stammfassung (RV, 599 B1gNr. VII GP., 26 ff, AB, 613 B1gNr. VII GP, 9 ff) ist immerhin erkennbar, daß der Gesetzgeber im Bestreben, dem "neuerdings" vorgebrachten "Wunsch ..., den Lohnabzug für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung wieder nach Möglichkeit zu vereinheitlichen", zu entsprechen, die bezüglichlichen Bestimmungen des EStG 1953 daraufhin prüfte, inwieweit sie in den Ausnahmekatalog des § 49 Abs. 3 ASVG aufgenommen werden könnten; wegen der unterschiedlichen Regelungszwecke, vor allem der Bedeutung der Beitragsgrundlage im ASVG für die Bemessung der Sozialversicherungsleistungen, konnte dem obgenannten Wunsch nur "in bescheidenem Ausmaß" Rechnung getragen werden (dabei blieb es auch trotz immer wieder vorgenommener Angleichungen im wesentlichen auch in der Folge: vgl. die Gesetzesmaterialien zur 9., 19., 21., 29., 30. und 31. Novelle zum ASVG). Nicht ersichtlich ist aus den Gesetzesmaterialien zum ASVG in der Stammfassung, warum der Gesetzgeber nicht den damaligen Tatbestand der Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken an Arbeitnehmer des § 3 Abs. 1 Z. 15 EStG 1953 im vollen Wortlaut übernommen hat. Trotz der unterschiedlichen Formulierung konnte jedenfalls kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht alle "Jubiläumsgeschenke" des Dienstgebers, sondern nur solche beitragsfrei sein sollten, die "aus Anlaß eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums gewährt werden" und daß die Art der Gewährung (nämlich Gewährung in oder außerhalb einer Betriebsveranstaltung) ohne jede Bedeutung für die Beitragsfreiheit solcher Zuwendungen war. Was unter einem "Jubiläumsgeschenk", einem "Dienstnehmerjubiläum" oder einem "Firmenjubiläum" im Sinne der Ziffer 10, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. zu verstehen ist, wird im Gesetz nicht umschrieben. Aus den Gesetzesmaterialien zum ASVG in der Stammfassung (RV, 599 B1gNr. römisch sieben GP., 26 ff, AB, 613 B1gNr. römisch sieben GP, 9 ff) ist immerhin erkennbar, daß der Gesetzgeber im Bestreben, dem "neuerdings" vorgebrachten "Wunsch ..., den Lohnabzug für Zwecke der Lohnsteuer und der Sozialversicherung wieder nach Möglichkeit zu vereinheitlichen", zu entsprechen, die bezüglichlichen Bestimmungen des EStG 1953 daraufhin prüfte, inwieweit sie in den Ausnahmekatalog des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG aufgenommen werden könnten; wegen der unterschiedlichen Regelungszwecke, vor allem der Bedeutung der Beitragsgrundlage im ASVG für die Bemessung der Sozialversicherungsleistungen, konnte dem obgenannten Wunsch nur "in bescheidenem Ausmaß" Rechnung getragen werden (dabei blieb es auch trotz immer wieder vorgenommener Angleichungen im wesentlichen auch in der Folge: vergleiche , die Gesetzesmaterialien zur 9., 19., 21., 29., 30. und 31. Novelle zum ASVG). Nicht ersichtlich ist aus den Gesetzesmaterialien zum ASVG in der Stammfassung, warum der Gesetzgeber nicht den damaligen Tatbestand der Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken an Arbeitnehmer des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 15, EStG 1953 im vollen Wortlaut übernommen hat. Trotz der unterschiedlichen Formulierung konnte jedenfalls kein Zweifel darüber bestehen, daß nicht alle "Jubiläumsgeschenke" des Dienstgebers, sondern nur solche beitragsfrei sein sollten, die "aus Anlaß eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums gewährt werden" und daß die Art der Gewährung (nämlich Gewährung in oder außerhalb einer Betriebsveranstaltung) ohne jede Bedeutung für die Beitragsfreiheit solcher Zuwendungen war.

Erst mit der Einfügung der (mit dem damaligen § 3 Abs. 1 Z. 24 EStG 1953 wortgleichen) Bestimmung der Z. 17 in den Ausnahmekatalog des § 49 Abs. 3 ASVG durch die 19. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 67/1967, im Zuge einer durch die EStG-Novelle 1964, BGBl. Nr. 167, eröffneten Möglichkeit einer gewissen Angleichung jener Bezüge, die nach § 49 Abs. 3 ASVG nicht als Entgelt gelten, an jene Bezüge, die lohnsteuerfrei sind (vgl. RV. 286 BlgNr. XI GP, 14), wurde das vorliegende Abgrenzungsproblem geschaffen. Es besteht - trotz der einschränkenderen Formulierung des Steuerfreiheitstatbestandes der Jubiläumsgeschenke - auch im Einkommensteuerrecht (nunmehr im Verhältnis der Ziffern 11 und 19 des § 3 EStG 1972, vgl. dazu: Schubert-Pokorny-Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch, Seite 40, Tz 70). Erst mit der Einfügung der (mit dem damaligen Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 24, EStG 1953 wortgleichen) Bestimmung der Ziffer 17, in den Ausnahmekatalog des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG durch die 19. Novelle zum ASVG, Bundesgesetzblatt Nr. 67 aus 1967,, im Zuge einer durch die EStG-Novelle 1964, Bundesgesetzblatt , Nr. 167, eröffneten Möglichkeit einer gewissen Angleichung jener Bezüge, die nach Paragraph 49, Absatz 3, ASVG nicht als Entgelt gelten, an jene Bezüge, die lohnsteuerfrei sind vergleiche , Regierungsvorlage 286 BlgNr. römisch elf GP, 14), wurde das vorliegende Abgrenzungsproblem geschaffen. Es besteht - trotz der einschränkenderen Formulierung des Steuerfreiheitstatbestandes der Jubiläumsgeschenke - auch im Einkommensteuerrecht (nunmehr im Verhältnis der Ziffern 11 und 19 des Paragraph 3, EStG 1972, vgl. dazu: Schubert-Pokorny-Quantschnigg, Einkommensteuer-Handbuch, Seite 40, Tz 70).

4.2.4.3. Nach dem Wortlaut der Z. 10 und 17 des § 49 Abs. 3 leg. cit. wären zwei extreme Auslegungsvarianten denkbar:
4.2.4.3. Nach dem Wortlaut der Ziffer 10 und 17 des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. wären zwei extreme Auslegungsvarianten denkbar:

Aus Anlaß eines Jubiläums gewährte Geldzuwendungen und Sachzuwendungen außerhalb einer Betriebsveranstaltung sind nach der Z. 10, Sachzuwendungen in einer Betriebsveranstaltung (sei es in einer nur in der Überreichung der Sachzuwendung bestehenden oder in einer auch zu anderen Zwecken durchgeführten Betriebsveranstaltung) nach der Z. 17 zu beurteilen (Variante 1); alle Zuwendungen aus Anlaß eines Jubiläums sind ausschließlich nach der Z. 10 zu beurteilen (Variante 2). Aus Anlaß eines Jubiläums gewährte Geldzuwendungen und Sachzuwendungen außerhalb einer Betriebsveranstaltung sind nach der Ziffer 10,, Sachzuwendungen in einer Betriebsveranstaltung (sei es in einer nur in der Überreichung der Sachzuwendung bestehenden oder in einer auch zu anderen Zwecken durchgeführten Betriebsveranstaltung) nach der Ziffer 17, zu beurteilen (Variante 1); alle Zuwendungen aus Anlaß eines Jubiläums sind ausschließlich nach der Ziffer 10, zu beurteilen (Variante 2).

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes sind beide Varianten abzulehnen; die erste deshalb, weil kein sachlich gerechtfertigter Grund dafür ersichtlich ist, die Beitragsfreiheit solcher Sachzuwendungen allein von der Art der Gewährung in oder außerhalb einer Betriebsveranstaltung abhängig zu machen; gegen die zweite Variante spricht unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Rechtfertigung die Überlegung, daß danach auch "die Teilnahme" an der aus Anlaß des Jubiläums durchgeführten Betriebsveranstaltung und die in ihr ("hiebei") gewährten, mit einer solchen Veranstaltung üblicherweise verbundenen Sachleistungen, die dem Empfänger keinen über die Veranstaltung hinauswirkenden geldwerten Vermögensvorteil verschaffen (wie z.B. die Teilnahme an einem Essen), nur wegen des Anlasses der Zuwendung nicht beitragsfrei wären, während sonst für solche Sachzuwendungen in einer vom Dienstgeber aus welchem Anlaß immer durchgeführten Betriebsveranstaltung wegen ihrer Zugehörigkeit zum Kernbereich der Z. 17 des § 49 Abs. 3 leg. cit. keine Beiträge zu entrichten sind. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes sind beide Varianten abzulehnen; die erste deshalb, weil kein sachlich gerechtfertigter Grund dafür ersichtlich ist, die Beitragsfreiheit solcher Sachzuwendungen allein von der Art der Gewährung in oder außerhalb einer Betriebsveranstaltung abhängig zu machen; gegen die zweite Variante spricht unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Rechtfertigung die Überlegung, daß danach auch "die Teilnahme" an der aus Anlaß des Jubiläums durchgeführten Betriebsveranstaltung und die in ihr ("hiebei") gewährten, mit einer solchen Veranstaltung üblicherweise verbundenen Sachleistungen, die dem Empfänger keinen über die Veranstaltung hinauswirkenden geldwerten Vermögensvorteil verschaffen (wie z.B. die Teilnahme an einem Essen), nur wegen des Anlasses der Zuwendung nicht beitragsfrei wären, während sonst für solche Sachzuwendungen in einer vom Dienstgeber aus welchem Anlaß immer durchgeführten Betriebsveranstaltung wegen ihrer Zugehörigkeit zum Kernbereich der Ziffer 17, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. keine Beiträge zu entrichten sind.

Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der beiden Ausnahmetatbestände (Punkt 4.2.4.2.) und der eben vorgenommenen systematisch-teleologischen Erwägungen erscheint dem Gerichtshof für die Abgrenzung ihrer

Regelungsbereiche der Inhalt der Zuwendung entscheidend. Erschöpft sich die Sachzuwendung in einer mit der Teilnahme an der Jubiläumsveranstaltung üblicherweise verbundenen Leistung, die dem Empfänger keinen über die Veranstaltung hinauswirkenden geldwerten Vorteil verschafft, so ist ihre Beitragsfreiheit nach der Z. 17 des § 49 Abs. 3 leg. cit. zu beurteilen. Reicht aber der vermögenswerte Vorteil einer in der Betriebsveranstaltung gewährten Sachleistung über die Veranstaltung hinaus und besteht unter dem Gesichtspunkt des Vorteils für den Dienstnehmer kein Unterschied, ob die Zuwendung in der Betriebsveranstaltung oder außerhalb derselben erfolgt, so sind solche Jubiläumsgeschenke nach der Z. 10 des § 49 Abs. 3 leg. cit. zu beurteilen. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der beiden Ausnahmetatbestände (Punkt 4.2.4.2.) und der eben vorgenommenen systematisch-teleologischen Erwägungen erscheint dem Gerichtshof für die Abgrenzung ihrer Regelungsbereiche der Inhalt der Zuwendung entscheidend. Erschöpft sich die Sachzuwendung in einer mit der Teilnahme an der Jubiläumsveranstaltung üblicherweise verbundenen Leistung, die dem Empfänger keinen über die Veranstaltung hinauswirkenden geldwerten Vorteil verschafft, so ist ihre Beitragsfreiheit nach der Ziffer 17, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. zu beurteilen. Reicht aber der vermögenswerte Vorteil einer in der Betriebsveranstaltung gewährten Sachleistung über die Veranstaltung hinaus und besteht unter dem Gesichtspunkt des Vorteils für den Dienstnehmer kein Unterschied, ob die Zuwendung in der Betriebsveranstaltung oder außerhalb derselben erfolgt, so sind solche Jubiläumsgeschenke nach der Ziffer 10, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. zu beurteilen.

Die strittigen Warengutscheine stellen - ebenso wie die im Erkenntnis vom 6. Juli 1979, Slg. 9907/A, hinsichtlich ihrer Beitragsfreiheit beurteilten Golddukaten - Sachzuwendungen der zuletzt genannten Art dar, da sie nach den zutreffenden Ausführungen im Einspruch als Jubiläumsgeschenke im Sinne der Z. 10 des § 49 Abs. 3 leg. cit. zu qualifizieren sind, deren vermögenswerter Vorteil unabhängig von ihrer Gewährung in der Jubiläumsveranstaltung Bestand hatte. Es ist daher zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Z. 10 gegeben sind. Die strittigen Warengutscheine stellen - ebenso wie die im Erkenntnis vom 6. Juli 1979, Slg. 9907/A, hinsichtlich ihrer Beitragsfreiheit beurteilten Golddukaten - Sachzuwendungen der zuletzt genannten Art dar, da sie nach den zutreffenden Ausführungen im Einspruch als Jubiläumsgeschenke im Sinne der Ziffer 10, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. zu qualifizieren sind, deren vermögenswerter Vorteil unabhängig von ihrer Gewährung in der Jubiläumsveranstaltung Bestand hatte. Es ist daher zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen der Ziffer 10, gegeben sind.

4.2.5.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat, wie zu Punkt

4.2.2. ausgeführt wurde, in seiner Rechtsprechung zu § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG zwar im Hinblick auf das Fehlen eines Verweises auf das Einkommensteuerrecht und die unterschiedliche Formulierung dieses Ausnahmetatbestandes und des Steuerfreiheitstatbestandes des § 3 Abs. 1 Z. 15 EStG 1953 (und der bezüglichlichen Bestimmungen des EStG 1967 und des EStG 1972) eine analoge Anwendung dieser steuerrechtlichen Bestimmungen abgelehnt, aber der Beschränkung der Einkommensteuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken auf solche aus Anlaß "zeitraumbezogener Jubiläen" doch Bedeutung für die Interpretation des § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG beigemessen (vgl. außer den zu Punkt 4.2.2. zitierten Erkenntnissen jene vom 24. Februar 1960, Slg. Nr. 5219/A, vom 23. März 1960, Zl. 1595/59, vom 13. April 1960, Zl. 2432/59 und vom 21. Februar 1968, Zlen. 1531, 1532/67). 4.2.2. ausgeführt wurde, in seiner Rechtsprechung zu Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG zwar im Hinblick auf das Fehlen eines Verweises auf das Einkommensteuerrecht und die unterschiedliche Formulierung dieses Ausnahmetatbestandes und des Steuerfreiheitstatbestandes des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 15, EStG 1953 (und der bezüglichlichen Bestimmungen des EStG 1967 und des EStG 1972) eine analoge Anwendung dieser steuerrechtlichen Bestimmungen abgelehnt, aber der Beschränkung der Einkommensteuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken auf solche aus Anlaß "zeitraumbezogener Jubiläen" doch Bedeutung für die Interpretation des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG beigemessen vergleiche , außer den zu Punkt 4.2.2. zitierten Erkenntnissen jene vom 24. Februar 1960, Slg. Nr. 5219/A, vom 23. März 1960, Zl. 1595/59, vom 13. April 1960, Zl. 2432/59 und vom 21. Februar 1968, Zlen. 1531, 1532/67).

Das ist kein Widerspruch. Im Katalog des § 49 Abs. 3 ASVG gibt es nämlich Tatbestände, zu deren Erfüllung die Steuerfreiheit der bezüglichlichen Dienstgeberleistungen erforderlich ist; diesbezüglich besteht Bindung an rechtskräftige Entscheidungen der Finanzbehörden; vor einer solchen stellt die Steuerfreiheit im Beitragsverfahren eine Vorfrage nach § 38 AVG 1950 dar. Nur dies sollte durch den Rechtssatz des Erkenntnisses vom 23. Juni 1965, Zl. 2150/64, den Krejci (Das Sozialversicherungsverhältnis, 124) zitiert, zum Ausdruck gebracht werden: "Die Beurteilung einer Leistung des Dienstgebers an den Dienstnehmer durch die Finanzbehörde nach den steuerrechtlichen Vorschriften ist nur in den Fällen für die Wertung dieser Leistung als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von

Bedeutung, in denen der Gesetzgeber ausdrücklich diese Beurteilung von der Wertung nach den steuerrechtlichen Vorschriften abhängig gemacht hat." In diesem Sinne wurde in den obzitierten Erkenntnissen eine analoge Anwendung des § 3 Abs. 1 Z. 15 EStG 1953 (und der Folgebestimmungen im EStG 1967 und im EStG 1972) bei der Beurteilung der Beitragsfreiheit von Jubiläumsgeschenken nach § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG abgelehnt (vgl. ebenso zu § 49 Abs. 3 Z. 1 ASVG das Erkenntnis vom 4. Oktober 1961, Zl. 1088/58). Das ist kein Widerspruch. Im Katalog des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG gibt es nämlich Tatbestände, zu deren Erfüllung die Steuerfreiheit der bezüglichen Dienstgeberleistungen erforderlich ist; diesbezüglich besteht Bindung an rechtskräftige Entscheidungen der Finanzbehörden; vor einer solchen stellt die Steuerfreiheit im Beitragsverfahren eine Vorfrage nach Paragraph 38, AVG 1950 dar. Nur dies sollte durch den Rechtssatz des Erkenntnisses vom 23. Juni 1965, Zl. 2150/64, den Krejci (Das Sozialversicherungsverhältnis, 124) zitiert, zum Ausdruck gebracht werden: "Die Beurteilung einer Leistung des Dienstgebers an den Dienstnehmer durch die Finanzbehörde nach den steuerrechtlichen Vorschriften ist nur in den Fällen für die Wertung dieser Leistung als Entgelt im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von Bedeutung, in denen der Gesetzgeber ausdrücklich diese Beurteilung von der Wertung nach den steuerrechtlichen Vorschriften abhängig gemacht hat." In diesem Sinne wurde in den obzitierten Erkenntnissen eine analoge Anwendung des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 15, EStG 1953 (und der Folgebestimmungen im EStG 1967 und im EStG 1972) bei der Beurteilung der Beitragsfreiheit von Jubiläumsgeschenken nach Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG abgelehnt vergleiche , ebenso zu Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer eins, ASVG das Erkenntnis vom 4. Oktober 1961, Zl. 1088/58).

Davon ist die Frage zu unterscheiden, inwieweit nicht, vor dem dargestellten Hintergrund des beständigen Versuchs des Gesetzgebers eine Angleichung der Bestimmungen über den Lohnabzug und über die Beitragsfreiheit herbeizuführen, die bezüglichen steuerrechtlichen Normen in ihrem Verständnis durch die Rechtsprechung und das Schrifttum bei der Interpretation der entsprechenden Ausnahmetatbestände des § 49 Abs. 3 ASVG (freilich ohne jedwede Bindung im obgenannten Sinn, sondern als bloße Auslegungshilfe) herangezogen werden können. Nur in diesem Sinn sind die Ausführungen im Erkenntnis vom 12. Juni 1980, Slg. Nr. 10.159/A, zu verstehen: "Trotz dieser mit Recht betonten Verschiedenartigkeit der Zwecke der beiden Rechtsgebiete (die sogar für eine strengere Handhabung der Ausnahmetatbestände im Sozialversicherungsrecht spricht) ist dennoch nicht nur hinsichtlich jener Tatbestände, in denen der Gesetzgeber ausdrücklich auf die steuerlichen Vorschriften hinweist (§ 49 Abs. 3 Z. 2, 3, 4 und 24 ASVG), eine Wertung nach steuerrechtlichen Vorschriften geboten; die Parallelität der Formulierungen im Sozialversicherungs- und Einkommensteuerrecht gebietet auch (unter Beachtung der verschiedenartigen Zwecke) in den Fällen eine möglichst einheitliche Interpretation, in denen der Gesetzgeber den steuerrechtlichen Tatbestand (aus dem Grund der Angleichung des Sozialversicherungs- und des Steuerrechtes) wörtlich übernommen hat". Nur so ist auch die Heranziehung der jeweils entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes in den Erkenntnissen vom 23. November 1973, Zl. 1099/73, vom 2. Dezember 1976, Slg. Nr. 9192/A und vom 4. Juli 1985, Zl. 84/08/0006, 84/08/0015 und 84/08/0040, gemeint. Diese Heranziehung als bloße Auslegungshilfe wurde sowohl von der Beschwerdeführerin im Einspruch als auch von Fürböck und Teschner (ASVG zu § 49 Anm. 16 g) mißverstanden. In den Fällen, in denen nicht einmal eine Parallelität der Formulierungen im Sozialversicherungs- und im Einkommensteuerrecht besteht, kann aber dennoch die Regelung im Einkommensteuerrecht insofern für die Interpretation des bezüglichen Ausnahmetatbestandes im Sozialversicherungsrecht von Bedeutung sei, als, wie der Verwaltungsgerichtshof im schon genannten Erkenntnis vom 12. Juni 1980, Slg. N. 10.159/A, ausgeführt hat, die Verschiedenartigkeit der Zwecke der beiden Rechtsgebiete sogar für eine strengere Handhabung der Ausnahmetatbestände im Sozialversicherungsrecht spricht. In diesem Sinne ist der Beschränkung der Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken auf solche aus Anlaß "zeitraumbezogener Jubiläen" im Einkommensteuerrecht mit Recht Bedeutung für die Interpretation des § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG eingeräumt worden. Eine solche einschränkende Interpretation ist auch deshalb erforderlich, um zu verhindern, daß durch eine (zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer einverständliche) "Umwandlung" von Geld- oder Sachbezügen in "Jubiläumsgeschenke" (aus Anlaß von als Dienstnehmer- oder Firmenjubiläen gefeierten Gedenktagen jedweder Art) der Ausnahmetatbestand unterlaufen wird. Davon ist die Frage zu unterscheiden, inwieweit nicht, vor dem dargestellten Hintergrund des beständigen Versuchs des Gesetzgebers eine Angleichung der Bestimmungen über den Lohnabzug und über die Beitragsfreiheit herbeizuführen, die bezüglichen steuerrechtlichen Normen in ihrem Verständnis durch die Rechtsprechung und das Schrifttum bei der Interpretation der entsprechenden Ausnahmetatbestände des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG (freilich ohne jedwede Bindung im obgenannten Sinn, sondern als bloße Auslegungshilfe) herangezogen werden können. Nur in diesem Sinn sind die Ausführungen im Erkenntnis vom 12. Juni 1980, Slg. Nr. 10.159/A, zu verstehen:

"Trotz dieser mit Recht betonten Verschiedenartigkeit der Zwecke der beiden Rechtsgebiete (die sogar für eine strengere Handhabung der Ausnahmetatbestände im Sozialversicherungsrecht spricht) ist dennoch nicht nur hinsichtlich jener Tatbestände, in denen der Gesetzgeber ausdrücklich auf die steuerlichen Vorschriften hinweist (Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 2, 3, 4 und 24 ASVG), eine Wertung nach steuerrechtlichen Vorschriften geboten; die Parallelität der Formulierungen im Sozialversicherungs- und Einkommensteuerrecht gebietet auch (unter Beachtung der verschiedenartigen Zwecke) in den Fällen eine möglichst einheitliche Interpretation, in denen der Gesetzgeber den steuerrechtlichen Tatbestand (aus dem Grund der Angleichung des Sozialversicherungs- und des Steuerrechtes) wörtlich übernommen hat". Nur so ist auch die Heranziehung der jeweils entsprechenden Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes in den Erkenntnissen vom 23. November 1973, Zl. 1099/73, vom 2. Dezember 1976, Slg. Nr. 9192/A und vom 4. Juli 1985, Zl. 84/08/0006, 84/08/0015 und 84/08/0040, gemeint. Diese Heranziehung als bloße Auslegungshilfe wurde sowohl von der Beschwerdeführerin im Einspruch als auch von Fürböck und Teschner (ASVG zu Paragraph 49, Anmerkung 16, g) mißverstanden. In den Fällen, in denen nicht einmal eine Parallelität der Formulierungen im Sozialversicherungs- und im Einkommensteuerrecht besteht, kann aber dennoch die Regelung im Einkommensteuerrecht insofern für die Interpretation des bezüglichen Ausnahmetatbestandes im Sozialversicherungsrecht von Bedeutung sei, als, wie der Verwaltungsgerichtshof im schon genannten Erkenntnis vom 12. Juni 1980, Slg. N. 10.159/A, ausgeführt hat, die Verschiedenartigkeit der Zwecke der beiden Rechtsgebiete sogar für eine strengere Handhabung der Ausnahmetatbestände im Sozialversicherungsrecht spricht. In diesem Sinne ist der Beschränkung der Steuerfreiheit von Jubiläumsgeschenken auf solche aus Anlaß "zeitraumbezogener Jubiläen" im Einkommensteuerrecht mit Recht Bedeutung für die Interpretation des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG eingeräumt worden. Eine solche einschränkende Interpretation ist auch deshalb erforderlich, um zu verhindern, daß durch eine (zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer einverständliche) "Umwandlung" von Geld- oder Sachbezügen in "Jubiläumsgeschenke" (aus Anlaß von als Dienstnehmer- oder Firmenjubiläen gefeierten Gedenktagen jedweder Art) der Ausnahmetatbestand unterlaufen wird.

Der Gerichtshof hält daher seine Auffassung aufrecht, daß "Jubiläumsgeschenke", die nach den Ausführungen zu Punkt 4.2.4. vom Regelungsbereich der Z. 10 des § 49 Abs. 3 leg. cit. erfaßt werden, nur dann beitragsfrei sind, wenn sie aus Anlaß "zeitraumbezogener" Arbeitnehmer- oder Firmenjubiläen in bestimmten Zeitabschnitten gewährt werden. Der Gerichtshof hält daher seine Auffassung aufrecht, daß "Jubiläumsgeschenke", die nach den Ausführungen zu Punkt 4.2.4. vom Regelungsbereich der Ziffer 10, des Paragraph 49, Absatz 3, leg. cit. erfaßt werden, nur dann beitragsfrei sind, wenn sie aus Anlaß "zeitraumbezogener" Arbeitnehmer- oder Firmenjubiläen in bestimmten Zeitabschnitten gewährt werden.

4.2.5.2. Die Beschwerdeführerin vertritt diesbezüglich in der Beschwerde die Auffassung, daß das beschwerdegegenständliche "produktionstechnische Jubiläum" als "zeitraumbezogenes Jubiläum" zu werten sei, weil auch derartige produktionstechnische Jubiläen nur in mehrjährigen Intervallen vorkämen.

Dem ist nicht beizupflichten, weil mit der Zeitraumbezogenheit des Jubiläums (wie sich aus dem einkommensteuerrechtlichen Tatbestand der Steuerfreiheit ergibt, der nach den obigen Ausführungen für die Interpretation des § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG heranzuziehen ist) ein Bezug zu von vornherein bestimmbar Zeitabschnitten gemeint ist, der aber hinsichtlich "produktionstechnischer Jubiläen", wie noch im Einspruch richtig ausgeführt wurde, fehlt. Dem ist nicht beizupflichten, weil mit der Zeitraumbezogenheit des Jubiläums (wie sich aus dem einkommensteuerrechtlichen Tatbestand der Steuerfreiheit ergibt, der nach den obigen Ausführungen für die Interpretation des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG heranzuziehen ist) ein Bezug zu von vornherein bestimmbar Zeitabschnitten gemeint ist, der aber hinsichtlich "produktionstechnischer Jubiläen", wie noch im Einspruch richtig ausgeführt wurde, fehlt.

4.2.6. Da somit die strittigen Warengutscheine in den Regelungsbereich des § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG fallen und nur nach dieser Bestimmung und nicht nach Z. 17 des § 49 Abs. 3 ASVG zu beurteilen sind, ihre Beitragsfreiheit nach § 49 Abs. 3 Z. 10 ASVG aber mangels Gewährung aus Anlaß eines "zeitraumbezogenen Jubiläums" zu verneinen ist, ist die Beitragspflicht unabhängig davon, ob derartige Zuwendungen aus Anlaß eines produktionstechnischen Jubiläums, wie es die Beschwerdeführerin im Juli 1984 gefeiert hat, üblich sind, zu bejahen. 4.2.6. Da somit die strittigen Warengutscheine in den Regelungsbereich des Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG fallen und nur nach dieser Bestimmung und nicht nach Ziffer 17, des Paragraph 49, Absatz 3, ASVG zu beurteilen sind, ihre Beitragsfreiheit nach

Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 10, ASVG aber mangels Gewährung aus Anlaß eines "zeitraumbezogenen Jubiläums" zu verneinen ist, ist die Beitragspflicht unabhängig davon, ob derartige Zuwendungen aus Anlaß eines produktionstechnischen Jubiläums, wie es die Beschwerdeführerin im Juli 1984 gefeiert hat, üblich sind, zu bejahen.

Gegen dieses Auslegungsergebnis spricht - unter dem Gesichtspunkt einer Unsachlichkeit der Regelung - nicht der in der Beschwerde in anderem Zusammenhang erhobene Einwand, es seien bei Weihnachtsfeiern, wie die belangte Behörde selbst erwähne, Sachzuwendungen in der Höhe von S 2.500,- üblich und demnach gemäß § 49 Abs. 3 Z. 17 ASVG beitragsfrei; ziehe man aber in Betracht, daß der einmalige Anlaß der Produktion der 2,5- millionsten Tonne Viskosefaser eine jährlich wiederkehrende Feier (zu Weihnachten oder zu Ostern) an Bedeutung bei weitem überwiege, so gelange man schon aus diesem Grund zur Annahme, daß es sich auch im vorliegenden Fall um übliche und daher beitragsfreie Sachzuwendungen handeln müsse. Denn unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen Sachzuwendungen bei Weihnachtsfeiern beitragsfrei sind, ist es nicht unsachlich und liegt im Rahmen des gewährten sozialpolitischen Ordnungsspielraumes des Gesetzgebers, zwar die Beitragsfreiheit von Sachzuwendungen im herkömmlichen Ausmaß aus Anlaß des Weihnachtsfestes, nicht hingegen solche aus Anlaß jedweden Jubiläums zu statuieren. Gegen dieses Auslegungsergebnis spricht - unter dem Gesichtspunkt einer Unsachlichkeit der Regelung - nicht der in der Beschwerde in anderem Zusammenhang erhobene Einwand, es seien bei Weihnachtsfeiern, wie die belangte Behörde selbst erwähne, Sachzuwendungen in der Höhe von S 2.500,- üblich und demnach gemäß Paragraph 49, Absatz 3, Ziffer 17, ASVG beitragsfrei; ziehe man aber in Betracht, daß der einmalige Anlaß der Produktion der 2,5- millionsten Tonne Viskosefaser eine jährlich wiederkehrende Feier (zu Weihnachten oder zu Ostern) an Bedeutung bei weitem überwiege, so gelange man schon aus diesem Grund zur Annahme, daß es sich auch im vorliegenden Fall um übliche und daher beitragsfreie Sachzuwendungen handeln müsse. Denn unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen Sachzuwendungen bei Weihnachtsfeiern beitragsfrei sind, ist es nicht unsachlich und liegt im Rahmen des gewährten sozialpolitischen Ordnungsspielraumes des Gesetzgebers, zwar die Beitragsfreiheit von Sachzuwendungen im herkömmlichen Ausmaß aus Anlaß des Weihnachtsfestes, nicht hingegen solche aus Anlaß jedweden Jubiläums zu statuieren.

4.3. Aus den dargelegten Gründen war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 4.3. Aus den dargelegten Gründen war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

4.4. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. 4.4. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

4.5. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Art. 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, verwiesen. 4.5. Soweit Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zitiert wurden, die in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Gerichtshofes nicht veröffentlicht sind, wird auf Artikel 14, Absatz 4, der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, verwiesen.

Wien, am 25. Mai 1987

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986080100.X00

Im RIS seit

25.05.1987

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at